



### Annahmeformular

#### 1. Bedingungen

##### Präambel

Der Anleger gewährt der CAV Vermögen GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Diese Möglichkeit hat ein Anleger, der der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewährt, nicht. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

##### § 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen der CAV Vermögen GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. **Anleger** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- b. **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- c. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- d. **Emittentin** bezeichnet die CAV Vermögen GmbH, Zeitlarn;
- e. **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- f. **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung
- g. **Laufzeitende** hat die in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h. **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- i. **ursprünglicher Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag zum Gewährungszeitpunkt.
- j. **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben und noch nicht getilgten Anlagebetrag.

##### § 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

- (1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen

zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Der Gesamtanlagebetrag aller Nachrangdarlehen beträgt Euro 1.115.200.

- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie die Höhe des gezeichneten, des ursprünglichen und des valuierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

##### § 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann bei der Emittentin ein Nachrangdarlehen zeichnen. Das Angebot erfolgt ausschließlich über die Internet-Dienstleistungsplattform mit der URL <https://invest.gruene-sachwerte.de> in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.
- (2) Die Einzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt durch Einmalzahlung auf das von der Emittentin benannte Konto.
- (3) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 6 Abs. 3 sowie Aufwendungen für eigene Kommunikations- und Portokosten. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.
- (4) Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt

##### § 4 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- (1) **Die Nachrangdarlehen begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.**
- (2) **Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
- (3) **Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**
  - a. **die Zahlungen zu**
    - i. **einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**
    - ii. **einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**
  - b. **bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).**

Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich

# MUSTERVERTRAG

genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

- (4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Nachrangdarlehen.

## § 5 Zinsen und Fälligkeit

- (1) Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) mit einem Zins bezogen auf den valuierten Anlagebetrag bedient. Der Zinssatz beträgt:
- im Kalenderjahr 2023: 4,00 % p.a.
  - im Kalenderjahr 2024: 4,00 % p.a.
  - im Kalenderjahr 2025: 4,50 % p.a.
  - im Kalenderjahr 2026: 5,00 % p.a.
  - im Kalenderjahr 2027: 5,50 % p.a.
  - im Kalenderjahr 2028: 6,00 % p.a.
- Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig.
- (2) Die Zahlung des Zinses ist für das abgelaufene Kalenderjahr nachträglich am dritten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres fällig, erstmalig am 04. Januar 2024. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (3) Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.

## § 6 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2028, soweit das Nachrangdarlehen nicht bereits zuvor gekündigt wurde.
- (2) Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt vorbehaltlich § 4 zum ursprünglichen Anlagebetrag. Die Rückzahlung erfolgt jährlich in Höhe von 6,67 % des ursprünglichen Anlagebetrages (Teilrückzahlung). Die erste Teilrückzahlung in Höhe von 6,67 % des ursprünglichen Anlagebetrages erfolgt für das Kalenderjahr 2024. Die Teilrückzahlungen sind gemeinsam mit den Zinszahlungen am dritten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres fällig. Ein verbliebener valuiertes Anlagebetrag ist am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen. Eine Übertragung wird im Anlegerregister eingetragen

## § 7 Sonderkündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten die Nachrangdarlehen während der Laufzeit zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 11.
- (2) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valuierten Anlagebetrag zuzüglich einer Vorfälligkeitsentschädigung. Die Vorfälligkeitsentschädigung beträgt:
- Bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2024: 4,50 % des valuierten Anlagebetrages
  - Bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2025: 4,00 % des valuierten Anlagebetrages
  - Bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2026: 3,50 % des valuierten Anlagebetrages
  - Bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2027: 2,00 % des valuierten Anlagebetrages

## § 8 Fundingschwelle

- (1) Der Erwerb der Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB), dass bis zum 31. Dezember 2023 (einschließlich) über die Ausgabe der Nachrangdarlehen nicht mindestens Anlagebeträge in Höhe von insgesamt 600.000 Euro eingeworben wurden (die

„Fundingschwelle“). Ob die Fundingschwelle erreicht wurde, bestimmt sich anhand der tatsächlich bei der Emittentin auf ihrem Konto eingegangenen Beträge.

- (2) Wird die Fundingschwelle nicht erreicht, wird die Emittentin die eingezahlten Anlagebeträge vorbehaltlich § 4 (ohne Abzug) unverzüglich an die Anleger zurückzahlen.

## § 9 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto des dort eingetragenen Anlegers Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

## § 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über ein Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

## § 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Diese Bedingungen über die Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Zeitlarn, Juli 2023  
CAV Vermögen GmbH

# MUSTERVERTRAG

## 2. Angaben zum Anleger (Nachrangdarlehensgeber)

### 2.1. Angaben bei natürlichen / juristischen Personen

Anrede: \_\_\_\_\_

Name (bzw. Firma Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Vorname (bzw. Rechtsform): \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Ggf. Zusatz: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsort (bzw. Registergericht): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (bzw. Registernummer): \_\_\_\_\_

### 2.2. Zusatzangaben bei juristischen Personen

Gesetzliche Vertretung / Funktion: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Bitte übersenden Sie uns im Fall einer juristischen Person immer auch einen aktuellen Handelsregisterauszug.

### 2.3. Bankverbindung Anleger (Darlehensgeber)

Kontoinhaber(in): \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## 3. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens, Zinssatz

Der Anleger verpflichtet sich, der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen gemäß § 4 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags (zwischen € 1.000 und € 25.000 in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

Die jeweiligen Zinssätze gemäß §5 Zinsen und Fälligkeit (1).

EUR \_\_\_\_\_

## 4. Selbstauskunft des Anlegers bei einer Investition von mehr als € 1.000,00

Der Anleger bestätigt, dass:

- sofern er insgesamt nicht mehr als € 10.000,00 in Vermögensanlagen der CAV Vermögen GmbH investiert:
  - er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt, oder
  - der in Vermögensanlagen der CAV Vermögen GmbH zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt; bzw.
- sofern er insgesamt über € 10.000,00 in Vermögensanlagen der CAV Vermögen GmbH investiert:
  - der in Vermögensanlagen der CAV Vermögen GmbH zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt.

- ja
- nein
- nicht zutreffend, da der Gesamtbetrag € 1.000,00 nicht übersteigt

# MUSTERVERTRAG

## 5. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß § 4 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach rechtsverbindlicher Zeichnung des Nachrangdarlehens und Aufforderung durch die Gesellschaft unter Angabe der Vertragsnummer und des Namens und Vornamens des Nachrangdarlehensgebers im Verwendungszweck auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

**Empfänger: CAV Vermögen GmbH**

**IBAN: DE35 8709 6124 0197 0024 50**

**BIC: GENODEF1MIW**

**Verwendungszweck:** Vertragsnummer, Vorname Nachname

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem vom Anleger unter Ziff. 3 genannten Konto gutgeschrieben. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Bankverbindung der Gesellschaft CAV Vermögen GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 6. Datenschutzerklärung

Die Gesellschaft verarbeitet zu Zwecken der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten des Anlegers, welche sie vom Anleger, vom Vermittler, der Grüne Sachwerte GmbH, und von der Anbieterin, der CAV Vermögen GmbH, erhält und speichert diese zu Dokumentationszwecken. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) und - im Fall gesetzlicher Aufbewahrungsfristen - Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Genauere Information zur Datenverarbeitung, zu Verwendungszwecken, Dauer der Verarbeitung, Weitergabe der Daten und den Rechten des Anlegers als Betroffenen finden sich auch unter <https://invest.gruene-sachwerte.de>.

## 7. Widerrufsbelehrungen

Dem Anleger stehen aus § 312g BGB sowie § 2 d VermAnlG Widerrufsrechte zu.

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**CAV Vermögen GmbH, Aussiger Straße 11, 93197 Zeitlarn**

**E-Mail: [info@cav-partners.de](mailto:info@cav-partners.de)**

#### Abschnitt 2

##### Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde
- die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
- die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

# MUSTERVERTRAG

## Abschnitt 3

### Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

# MUSTERVERTRAG

**Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG:**

Sie sind an ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen haben. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

CAV Vermögens GmbH  
Aussiger Straße 11, 93197 Zeitlarn  
E-Mail: info@cav-partners.de

**Widerrufsfolgen**

Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat die Gesellschaft die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## 8. Empfangsbestätigungen

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachrangdarlehensvertrag                  | <input checked="" type="checkbox"/> Dokument „Vermittlerinformation“                                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermögensanlagen-Informationsblatt        | <input checked="" type="checkbox"/> Verbraucherinformation  |
| <input type="checkbox"/> Rechtliche Hinweise und Hinweise zum Vertragsschluss | <input checked="" type="checkbox"/> Widerrufsbelehrungen im Hinblick auf § 312g BGB und § 2d VermAnlG |

---

## 9. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung des Anlegers

Das Angebot auf Abschluss der unter Ziff. 1 abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen wird vom Anleger hiermit rechtsverbindlich angenommen.

**Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform <https://invest.gruene-sachwerte.de> und Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“.**

---